

E 010400
10. Feb. 2015

LANDESHAUPTSTADT



Herrn ^{La^{3/2}}
Oberbürgermeister Gerich *Gerich*

über
Magistrat

und

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den Ausschuss für Bürgerbeteiligung,
Völkerverständigung und Integration

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt
und Soziales

Bürgermeister Arno Goßmann

28. Januar 2015

Beschluss-Nr. 0084 vom 11.11.2014, (SV-Nr. 14-F-08-0053)

"Der Magistrat (Dezernat I und II) wird gebeten, insbesondere unter Bezugnahme auf den Beschluss Nr. 0006 des Ältestenausschusses zum Antrag "Sachstand Informationsfreiheits-satzung" vom 31.01.2013 (13-F-03-0013) über den Sachstand in Bezug auf den Austausch mit anderen Bundesländern bzw. der seinerzeit geplanten Anhörung zu berichten."

Hierzu gebe ich folgenden Zwischenbericht:

Auf Bundesebene regelt das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu amtlichen Informationen von Bundesbehörden. Neben dem Bund haben bisher elf Bundesländer für ihren Zuständigkeitsbereich jeweils eigene Informationsfreiheitsgesetze erlassen.

Dies sind die Länder

Brandenburg,
Berlin,
Schleswig-Holstein,
Nordrhein-Westfalen,
Mecklenburg-Vorpommern,
Hamburg,
Bremen,
Saarland,
Thüringen,
Sachsen-Anhalt und
Rheinland Pfalz.

In den genannten Bundesländern ist der Anwendungsbereich des jeweiligen Landes-Informationsfreiheitsgesetzes nicht nur auf Landesbehörden beschränkt, sondern umfasst auch die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände.

In den Bundesländern

Baden-Württemberg,
Bayern,
Hessen,
Niedersachsen und
Sachsen

wurden bisher keine Landes-Informationsfreiheitsgesetze erlassen. Dies bedeutet aber nicht, dass dort der Zugang zu amtlichen Informationen generell versagt wäre. So existieren in Hessen landesrechtliche Regelungen, die den Bürgerinnen und Bürgern einen Informationsanspruch sowohl gegenüber Landesbehörden als auch den Behörden der Gemeinden gewähren. Beispielhaft seien hier die Akteneinsichts- und Auskunftsrechte nach dem Hess. Umweltinformationsgesetzes (HUIG) sowie nach § 29 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und den §§ 89 und 90 des Hess. Beamtengesetzes (HBG) erwähnt.

Daneben haben die Hessischen Gemeinden die auf Bundesebene speziell geregelten Informationszugangsrechte zu gewähren, wie z. B. das Akteneinsichtsrecht nach § 25 des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) oder die Verbrauchersicherheitsrechte nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG).

Auf Grundlage der genannten gesetzlich geregelten Informationsrechte werden derzeit Auskünfte durch die städtischen Ämter und Eigenbetriebe erteilt; auch darüber hinaus gehend wird seitens der städtischen Dienststellen gem. § 40 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz bei Vorliegen eines berechtigten Interesses nach pflichtgemäßem Ermessen Akteneinsicht gewährt. Dies gilt sowohl für den übertragenen Wirkungskreis (d.h. Aufgaben die dem Magistrat oder dem Oberbürgermeister zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind) als auch für Selbstverwaltungsangelegenheiten.


Eine Ausdehnung von Informationszugangsrechten bedarf -zumindest betreffend den übertragenen Wirkungskreis- einer landesgesetzlichen Regelung in einem Informationsfreiheitsgesetz.

Solange eine solche gesetzliche Regelung in Hessen nicht vorliegt, können die Kommunen in Hessen für ihren Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) Informationsfreiheitsatzungen erlassen, die sich aber ausschließlich auf Selbstverwaltungsangelegenheiten erstrecken dürfen. Im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten wäre dann der größte potenzielle Anwendungsbereich, der Sozialbereich wegen der hier gesetzlich vorgegebenen erhöhten datenschutzrechtlichen Anforderungen faktisch von der Anwendung ausgeschlossen; entsprechendes gilt in Steuerangelegenheiten.

Damit ist der in Betracht kommende Anwendungsbereich einer städtischen Informationsfreiheitsatzung sehr beschränkt; der praktische Nutzen einer solchen Satzung ist damit zwangsläufig auch nur sehr begrenzt. Diese Schlussfolgerung deckt sich mit den Erfahrungen der Stadt Frankfurt, die ihre im Jahr 2012 befristet für zwei Jahre erlassene Informationsfreiheitsatzung hat auslaufen lassen. Der faktische Bedarf für eine städtische Informationsfreiheitsatzung sei als gering einzustufen, da die Bürgerinnen und Bürger die bereits gesetzlich geregelten Auskunftsrechte als ausreichend erachten würden. Eine darüber hinausgehende tatsächliche Nachfrage habe der Magistrat der Stadt Frankfurt bei lediglich 2 Anfragen innerhalb der zweijährigen Geltungsdauer der Satzung nicht feststellen können.

Es bleibt dem Landesgesetzgeber überlassen, ein Hessisches Informationsfreiheitsgesetz zu erlassen, das dann den Zugang zu Informationen auch auf kommunaler Ebene einheitlich regelt. Die Absicht, ein solches Informationsfreiheitsgesetz zu erlassen, ist bereits Bestandteil des Koalitionsvertrages zwischen der CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtags 2014-2019 (vgl. beigefügten Auszug aus der Koalitionsvereinbarung, Abschnitt P I.).

In Abstimmung mit Dez. I bitte ich den Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Völkerverständigung und Integration zu prüfen, ob die Anhörung im Hinblick auf die zu erwartende Gesetzesinitiative auf Landesebene und die Erfahrungen der Stadt Frankfurt bis zum Ablauf der Legislaturperiode der Landesregierung zurückgestellt werden kann.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Amo' followed by a stylized flourish.